Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 12

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 13ten May.

1806.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a.) Provisorische Organisations Einleitung in den Landgrafschaften Breisgau u. Ortenau, auch den neuen Landen am Bodensee.

Serenissimus Elector haben wegen der, in Gefolg des Preßburger Friedens Höchstdenselben zugekommenen neuen Lande, mit Vorbehalt Ihrer definitiven Resolutionen, einstweilen folgendes gnädigst beschloßen:

1.) Sämtliche neue Lande werden in Absicht der Jurisdiction in lezter und oberster Instanz dem Oberhofgericht in Bruchsal sogleich untergeordnet; eben so

2.) werden sie in Absicht auf das Forstwesen und auf das Sanitätswesen den für diese beede StaatsverwaltungsZweige aufgestellten General Commissionen dahier in der nemlichen Maase alsbalden untergeordnet, wie es in den alten Landen, vermög der im Druck vorliegenden Constitutionen dieser beeden Dicasterien festgesezt ist, dagegen

3.) was die übrige hoheitliche, polizeiliche und wirthschaftliche Staatsverwaltung betrift; so bleibt es nicht allein provisorisch in Absicht der Lande am Bodensee deßfalls so wie wegen der dortigen Obergerichtsbarkeit bei deren einstweiliger Untergebung unter das Hofrathskollegium des obern Fürstenthums; sondern es sollen auch sämtliche zu den Landgrafschaften Breisgau und Ortenau gehörige Lande und Ortschaften einer, nach der Kurfürstlichen Willensmeinung provisorisch in Freiburg verbleibenden Kurbadisch: Breisgauischen Regierung und Cammer, wie bisher so auch fernerhin bis zu Ihrer definitiven Entschließung unmittelbar untergeben seyn, deren Verhältniß gegen den Landesherrn und dessen oberste Staatsverwaltung im Hauptwesen das nemliche ist, wie es die ProvinzCollegien in den alten Kurlanden haben; dagegen

4.) in jurisdictioneller Hinsicht soll gleich balden dort ein für alle Zukunft bleibendes Hofgericht der Badischen Landgrafschaft aus den bisherigen Justizstellen formirt, und solchen

5.) Vom 1. Sept. dieses Jahrs an (bis wohin es nicht mehr und nicht weniger als die vorhin unter den dortigen Collegien gestandene, nun disseitige Lande unter sich hat) folgender Sprengel der Gerichtsbarkeit, worinn es die Appellations Jurisdiction sowohl als in erster In-

stanz die Gerichtsbarkeit über alle Canzleisäßige wegen aller nach diesem Tag erst eingeführt werdenden Klagen oder Berufungen ausübe: nemlich der an Baden gekommene Theil der Landgrafschaft Breisgau und der ihr einverleibten Grafschaft Hauenstein, ohne die Cameralherrschaft Kirnberg und ohne die in dem Oberamt Hochberg und Mahlberg eingeschlossene oder zwischen ihnen und dem Rhein unterhalb Achkarren gelegene Städte und grundherrschaftliche Orte, sodann die Landgrafschaft Saußenberg samt den Herrschaften Rötteln und Badenweiler, oder die Ober- und Aemter Rötteln, Schliengen, Müllheim und Wolfenweiler, wogegen dem Hofgericht der Badischen Marggrafschaft zu Rastadt statt dieser seinem Bezirk entzogenen Districte, die durch obgedachte Linie abgetrennte Ortschaften des Breisgaues einschließlich der Cammeralherrschaft Kirnberg, sodann das Fürstenthum Ortenau neben der vorhin schon zugewiesenen Gerichtsbarkeit über den Ritterbezirk der Ortenau zufallen; wogegen diese Veränderung keinen der vorhee schon rechtshängig gewordenen Sachen von demjenigen Hofgericht, an dem sie rechtshängig war, abzieht.

6.) In jenen neuen Landen sämtlich bleibt vorrest in Absicht der Civil Gesezgebung alles bei dem alten, dagegen in Absicht der CriminalGesezgebung soll vom 1. September an lediglich dem diesseitigen Edict über die Strafgerechtigkeitspflege oder achten OrganisationsEdict, den dazu gehörigen ErläuterungsVerordnungen, wovon die erforderliche Exemplarien bei der diesseitigen Hofbuchhandlung Macklots von denen, welche sie bedürfen, gegen die Taxe beschrieben werden können, auch von gleichem Tag an in den Hofgerichtlichen und Oberhofgerichtlichen Prozessen dieser Lande lediglich der disseitigen ObergerichtsOrdnung und den erläuternden NachtragsGesezen (wovon die erforderliche Exemplare bei dem Hofbuchhändler Kaufmann in Mannheim eben so zu haben sind) nachgegangen werden. Bekannt gemacht aus Kurfürstlichem Befehl. Carlsruhe den 5. May 1806.

b) Die Ausübung des Territorial-Losungs-Rechts betreffend.

In den sämmtlichen im Jahr 1802. erworbenen und durch die Organisation bereits mit den alten Kurbadischen Landen vereinigten Landestheilen kann kein, zuvor zwischen der Markgravschaft und denen verschiedenen neu zusammen gewachsenen Theilen bestandenes Verbot der Veräußerung liegender Güter an damals ausländische Unterthanen, von einem Theil der zur obigen Zeit zum Kurstaat gekommenen Unterthanen gegen Andere nun von da an gleiche Unterthanen Eigenschaft habende Käufer statt finden, und ebenso auch keine Territorial-Loosung wieder sie exercirt werden: Hingegen bleiben diejenige Geseze, welche über den Verkauf der Ausmärker, und über die desfallsige Loosung sprechen, welche also vorher auch gegen inländische Ausmärker in Anwendung gekommen sind, auch ferner und bis auf etwaige landesherrliche anderweite Anordnung jeden Orts bey Kräften, so wie auch bis auf weitere Untersuchung

und Aufklärung in Absicht auf die, in diesem Jahr neu erworbenen Lande, noch die alte Verhältniße fortdauern. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Geheimen Rath, den 1. May 1806.

Landesherrliche Kundmachung.

Thurn-Azungs- und Transport-Kosten gefangen eingelieferter Soldaten betreffend.

Sämmtlichen betreffenden Kurfürstl. Stellen wird andurch in Ansehung der, wegen gefangen eingelieferten Soldaten aufgehenden Thurn-Azungs- und Transport-Kosten folgende Bestimmung, zur Nachricht und Nachachtung, eröffnet:

Da, wo die Einlieferung eines Soldaten nicht von einer Person geschieht, die ihn als Deserteur beigefangen, und die ihn alsdann, um die zugesicherte Belohnung von 24. fl. ansprechen zu können, bis zum Amtshaft auf eigene Kosten zu bringen hat, muß die Transportierung in den Amts- oder Cent-Ort in der Amts- oder Cent-Frohnd geschehen, die nachmalige Transport-Kosten vom Amts-Ort oder Cent-Sitz bis zum Regiment und die-bis zum Ausgang der UntersuchungsSache aufgehende Azungs- und Thurnkosten aber, so weit sie nicht aus eigenem Vermögen und dem Zuschuß der-in der UntersuchungsZeit verfallenden Löhnung und BrodPortion bezalt werden können, sind in der Markgrafschaft und in dem obern Fürstenthum, sodann in der Landvogtey Michelsberg und der Stadt Weibstatt, so wie auch in dem Ort Epfenbach, auf die herrschaftliche Casse wegen der Gerichtbarkeits-Gefälle, in den andern zweyen Landvogteyen der Pfalzgrafschaft aber, mit Ausnahme der zwey eben erwähnten Orte, auf die Cent-Cassen, oder, wo ein Ort nicht in einem Cent-Verband steht, auf die Gemeinds-Casse zu übernehmen. Beschlossen Carlsruhe im Kurfürstl. Geheimen-Rath den 28. April 1806.

Verhältniß beurlaubter Soldaten in kirchenpolizeylicher Hinsicht.

Da über das Verhältniß beurlaubter Soldaten in kirchlicher Hinsicht verschiedentlich angefragt worden ist, so wird andurch den betreffenden Behörden eröffnet, nach der Landesherrlichen Gesetzgebung Alph. Ausz. voce Kirchenzensur, die durch das Regierungsblatt Nro. 2. vom 10. Jänner 1805. in Rücksicht des Militair's bestätigt worden seyen, beurlaubte Soldaten den Orts- und Kirchenpolizeylichen Gesetzen unterworfen, und dort zugleich die VerfahrungsArt gegen die Uebertretter vorgeschrieben, da nun Besuchung der Christlichen Lehre auch SonntagsSchulen, und insbesondre die gute Ordnung in der Kirche zu den Gegenständen dieser Kirchlichpolizeylichen Vorschrift gehören, so haben die Behörden sich darnach zu benehmen. Bruchsal den 23. April 1806.

Kurbadische Katholische Kirchen Commission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Militär-Avancements und Anstellung.

Vom 18. April 1806.

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den vorhin in dem hiesigen Artillerie-Bataillon gestandenen Lieutenant Mayer zum Premier-Lieutenant à la Suite vom Corps zu ernennen.

Vom 30. April 1806.

Im Regiment Markgraf Ludwig avanciren die Premier-Lieutenants von Ehrenberg und Brückner zu Staabs-Capitains.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben dem dahier seit geraumer Zeit sich aufhaltenden von Sternhain den Charakter eines Kurfürstl. Hofraths gnädigst zu ertheilen geruht.

Ferner haben Höchstdieselbe den bisherigen Amtskeller Herrmann zu Ettlingen wegen hohen Alters auf sein unterthänigstes Bitten in Gnaden zu Ruhe zu setzen, und diesen Amtskellerey-Dienst dem seitherigen Buchhalter Eccardt daselbst mit dem Karackter eines Amtskellerey-Verwesers von Georgii dieses Jahrs an gnädigst zu übertragen geruht.

Auch haben Höchstdieselbe bereits unter dem 23. Jänner vorigen Jahrs gnädigst beschlossen, dem jüngern, seinem Vater mit der Hoffnung der Dienstnachfolge beygegebenen Hofgärtner Enslin zu Rastatt den Character als wirklicher Hofgärtner beyzulegen, und ihn, nach inzwischen erfolgtem Ableben seines Vaters, auch zum wirklichen Hofgärtner allda huldreichst zu ernennen.

dem Thierarzt Jakob Füg aus Gernsbach, so wie dem Thierarzt Caspar Katzenberger von Ettlingen, wurde Licentia practicandi in der ThierArzneykunde unterm 26. April d. J. ertheilt.

Der bisherige Schulmeister Stoll zu Schönau ist als Dienst-untauglich amovirt, und dieser Schuldienst für erledigt erklärt worden.

Todtesfälle.

Am 1. d. M. starb der Kurbadische Geheime Rath Georg Christoph von Krieg zu Rastatt an den Folgen eines Schlagflusses, in seinem 74ten LebensJahr.

Den 29. Aprill starb der Pfarrer Philipp Jakob Herbst, in Steinen im 61. Jahr seines Alters.

Am 20. April d. J. starb der Schulmeister Anton Bohnert zu Stollhofen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg